



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Mitteilungsblatt
der
Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2007/08

07. Dezember 2007_1. Stück



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Steiermark
Beschluss des Hochschulrates am 07.12.2007**



Inhaltsverzeichnis

Teil I	Wahlordnung für die Mitglieder des Lehrpersonals in der Studienkommission	5
	§ 1 Geltungsbereich	5
	§ 2 Wahlgrundsätze	5
	§ 3 Wahlrecht	5
	§ 4 Wahlkommission	5
	§ 5 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis	6
	§ 6 Wahlkundmachung/Wahlausschreibung	6
	§ 7 Wahlvorschläge	7
	§ 8 Wahlvorgang	7
	§ 9 Wahlergebnis	8
	§ 10 Wahlanfechtung	8
	§ 11 Konstituierende Sitzung	8
	§ 12 Vorzeitiges Ausscheiden bzw. Abberufung	9
	§ 13 Wiederholung der Wahl	10
Teil II	Einrichtung von für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organen	11
	§ 14 Zuständigkeiten	11
	§ 15 Aufgaben	11
	§ 16 Beauftragung	12
Teil III	Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen	13
	§ 17 Einrichtung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen	13
	§ 18 Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen	13
	§ 19 Arbeit des Arbeitskreises	13
	§ 20 Konstituierung des Arbeitskreises	14
	§ 21 Geschäftsordnung	14
Teil IV	Frauenförderungsplan der Pädagogischen Hochschule Steiermark	15
	§ 22 Allgemeine Grundsätze	15
	§ 23 Gesetzliche Grundlagen und leitende Grundsätze	15
	§ 24 Anwendungsbereich des Frauenförderungsplans	15



§ 25 Gender-Mainstreaming	15
§ 26 Frauenförderungsgebot	16
§ 27 Benachteiligungsverbot	16
§ 28 Bewusstseinsbildende Maßnahmen	16
§ 29 Forschung	16
§ 30 Lehre	16
§ 31 Studium	16
§ 32 Frauenförderung im Verwaltungsbereich	17
§ 33 Personalaufnahmen, Personal- und Organisationsentwicklung	17
§ 34 Sexuelle oder geschlechtsbezogene Belästigung und Mobbing	18
Teil V Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen	19
1 Abschnitt Einleitung	19
§ 35 Allgemeine Grundsätze	19
§ 36 Dienstleistungseinrichtungen	19
2 Abschnitt Haus und Benützungsordnung der Pädagogischen Hochschule Steiermark	19
§ 37 Geltungsbereich	19
§ 38 Öffnungs- und Benützungszeiten	19
§ 39 Benutzung, Sicherheit und Ordnung	20
§ 40 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen	20
§ 41 Fundsachen	20
§ 42 Verstöße gegen die Hausordnung	21
§ 43 Brandschutz	21
§ 44 Parkordnung	21
§ 45 Fahrräder	21
§ 46 Weitere Benutzungsrichtlinien	21
Teil VI Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogische Hochschule Steiermark durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit	23
§ 47 Allgemeine Grundsätze	23
§ 48 Überlassung bzw. Vermietung von Räumlichkeiten	23
§ 49 Kosten	23
§ 50 Nutzungsvereinbarung	23
§ 51 Haftung	23
Teil VII Richtlinien für akademische Ehrungen	25



§ 52 Allgemeine Grundsätze	25
§ 53 Veranstaltungen für die Verleihung von akademischen Graden und Zertifikaten	25
§ 54 Ehrungen und Auszeichnungen	25
§ 55 Gemeinsame Bestimmungen	25
Teil VIII Nähere Bestimmungen zu Nostrifizierungen	26
§ 56 Antrag	26
§ 57 Prüfungen	26
Teil IX Nähere Bestimmungen zur Beurlaubung	27
§ 58 Beurlaubung	27
§ 59 Gründe	27
§ 60 Antrag	27
Teil X Nähere Bestimmungen über den Erlass und die Rückerstattung des Studienbeitrages	28
§ 61 Erlass	28
§ 62 Rückerstattung	28



Teil I Wahlordnung für die Mitglieder des Lehrpersonals in der Studienkommission

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der nach §17 Abs.1 Z 1 und Abs. 5 HG 2005 aus dem Kreis der Lehrenden zu wählenden Mitglieder der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark.

§ 2 Wahlgrundsätze

Die aus dem Kreis der Lehrenden zu wählenden Mitglieder der Studienkommission sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen.

§ 3 Wahlrecht

- (1) Für die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter in die Studienkommission sind alle Personen aktiv und passiv wahlberechtigt, die gemäß § 18 HG 2005 am Stichtag dem Lehrpersonal im Sinne des § 18 Abs. 1 HG 2005 der Pädagogischen Hochschule Steiermark angehören.
- (2) Stichtag ist der Tag der Wahlkundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark.

§ 4 Wahlkommission

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor bestellt für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl Mitglieder einer Wahlkommission, deren Größe mit sechs Mitgliedern festgelegt wird.
- (2) Die Rektorin bzw. der Rektor konstituiert die Wahlkommission und leitet diese bis zur Bestellung eines Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden und eines Stellvertreters des Vorsitzenden bzw. einer Stellvertreterin der Vorsitzenden durch die Mitglieder der Wahlkommission. Unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung ist die Zusammensetzung der Wahlkommission durch Aushang zu verlautbaren.
- (3) Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Studienkommission,
 - b) Auflage des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses,
 - c) Prüfung des aktiven und passiven Wahlrechts,
 - d) Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge,
 - e) Leitung der Wahl,
 - f) Entgegennahme der Stimmzettel,
 - g) Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses,
 - h) Verlautbarung des Wahlergebnisses,
 - i) Behandlung von Wahlanfechtungen.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission,



- b) Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission,
 - c) Sicherung der Protokollführung,
 - d) Evidenthaltung der Wahlergebnisse.
- (5) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.
- (6) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich, schriftlich oder elektronisch zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat frühestens zwei Tage, spätestens aber sieben Tage nach der Einberufung stattzufinden. Die Einberufung zu einer Sitzung der Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung erfolgen. Dabei nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.
- (7) Die Funktion der Wahlkommission endet mit der Bildung einer neuen Wahlkommission zur Neuwahl der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark.

§ 5 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

- (1) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis, in dem alle am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten aufscheinen, hat den Vor- und Nachnamen zu enthalten und ist der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens drei Tage nach der Wahlkundmachung durch die Personalabteilung zur Verfügung zu stellen. Es ist in einem für die Wahlberechtigten zugänglichen Büro zur Einsicht aufzulegen.
- (2) Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte hat das Recht, in dieses Wählerinnen- und Wählerverzeichnis in einer in der Wahlkundmachung angegebenen Frist von fünf Tagen Einsicht zu nehmen. Während dieser Frist besteht die Möglichkeit gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich Einspruch zu erheben. Die Wahlkommission hat unmittelbar nach Ablauf der Einspruchsfrist über die eingegangenen Einsprüche zu entscheiden. Das allfällig berichtigte Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist Grundlage für die Wahlabwicklung. Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 6 Wahlkundmachung/Wahlausschreibung

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor setzt Ort und Zeit der Wahlen fest. Er bzw. sie hat zu entscheiden, ob die Wahl an einem oder an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen und bzw. oder an einem oder mehreren Orten durchzuführen ist. Wird die Wahl an mehreren Tagen oder an verschiedenen Wahlorten durchgeführt, ist sicherzustellen, dass jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte ihr bzw. sein Wahlrecht nur einmal ausüben kann.
- (2) Die Wahlkundmachung ist spätestens sechs Tage vor dem geplanten Wahltermin durch Aushang an der Pädagogischen Hochschule Steiermark bekannt zu machen.
- (3) Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:
- a) die Liste der Wahlberechtigten,
 - b) die Frist und den Ort für die Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis,



- c) den Stichtag für die Wahlberechtigung,
- d) den Tag bzw. die Tage der Wahl und den für die Stimmabgabe möglichen Zeitraum,
- e) den Ort bzw. die Orte der Stimmabgabe,
- f) die Art und Weise der Kandidatur

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Es ist die Kandidatur
 - a) als Mitglied und/oder
 - b) als stellvertretendes Mitglied der Studienkommission zulässig.
- (2) Jede bzw. jeder aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge für die Wahl bis spätestens zwei Tage vor dem Wahltag bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Wahlkommission einbringen. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Namen enthalten.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Einbringerin bzw. dem Einbringer des Wahlvorschlages mitzuteilen. Die Wahlkommission entscheidet über die Zulassung des Wahlvorschlages. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens am Tag vor der Wahl und im Wahllokal durch Aushang zu verlautbaren.
- (4) Die Wahlwerberinnen bzw. der Wahlwerber hat auf dem Wahlvorschlag mit ihrer bzw. seiner eigenhändigen Unterschrift ihre bzw. seine Kandidatur zu bestätigen. Bei Fehlen der Unterschrift ist die Wahlwerberin bzw. der Wahlwerber nicht zuzulassen.
- (5) Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (6) Die Wahlkommission hat unmittelbar nach Feststellung der zugelassenen Bewerbungen einen von gleicher Beschaffenheit und einheitlichem Format gestalteten Stimmzettel aufzulegen. Dieser Stimmzettel hat alle zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihung zu enthalten. Sofern eine Kandidatur nur als stellvertretendes Mitglied vorgesehen ist, ist dies auf dem Stimmzettel zu vermerken. Weiters muss auf dem Stimmzettel angeführt sein, wie die Wahlpunkte gemäß § 8 zu vergeben sind.

§ 8 Wahlvorgang

- (1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission leitet die Wahl. Sie bzw. er bestellt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, die bzw. der über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift führt.
- (2) Die Wahlberechtigten haben den Mitgliedern der Wahlkommission ihre Stimmberechtigung nachzuweisen. Die Stimmabgabe ist nur dann gültig, wenn sie durch Verwendung der von der Wahlkommission aufgelegten Stimmzettel durchgeführt wird, und ist nur während der ausgeschriebenen Wahlzeit möglich. Die Wahlen sind unter Verwendung einer Wahlzelle und einer Wahlurne geheim durchzuführen.
- (3) Die Wahlberechtigten haben auf dem Stimmzettel für die achtzehn von ihnen zu wählenden Kandidatinnen/Kandidaten Wahlpunkte von 18 abwärts bis 1 zu vergeben. Einer Kandidatin oder einem Kandidaten können nur einmal Wahlpunkte zugeordnet werden. Zugeordnete Wahlpunkte können kein zweites Mal vergeben werden.



- (4) Die Stimme ist gültig, wenn der Wählerinnen- bzw. Wählerwille aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht und die im Abs. 3 formulierte Regel eingehalten wurde.
- (5) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl hat die Wahlkommission die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen sowie die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmen und die auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallende Zahl an Wahlpunkten festzustellen. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind entsprechend der erhaltenen Wahlpunkte zu reihen. Diese Feststellungen sind im Protokoll festzuhalten und von der Wahlkommission zu unterfertigen.

§ 9 Wahlergebnis

- (1) Als Mitglieder gewählt gelten jene neun Kandidatinnen/ Kandidaten, welche die höchste Anzahl an Wahlpunkten erreichen und nicht ausschließlich als Stellvertreterin oder Stellvertreter kandidiert haben.
- (2) Als stellvertretende Mitglieder sind jene neun Personen gewählt, welche nicht als Mitglied gemäß Abs. 1 gewählt wurden und in der Folge die höchste Anzahl an Wahlpunkten erreicht haben.
- (3) Die gewählte Kandidatin bzw. der gewählte Kandidat hat die Annahme der Wahl mit ihrer bzw. seiner Unterschrift zu bestätigen.
- (4) Nimmt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Wahl zum Mitglied nicht an, rückt die nächstgereichte Kandidatin bzw. der nächstgereichte Kandidat nach.
- (5) Nimmt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Wahl zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter nicht an, rückt die nächstgereichte Kandidatin bzw. der nächstgereichte Kandidat nach.
- (6) Das Wahlergebnis ist protokollarisch festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen.
- (7) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission hat das Wahlergebnis unverzüglich und auf geeignete Weise kundzumachen.

§ 10 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann von jeder Wahlberechtigten bzw. jedem Wahlberechtigten innerhalb von einer Woche ab Kundmachung des Wahlergebnisses schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden der Wahlkommission angefochten werden.
- (2) Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die zahlenmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen und unrichtige Ermittlungen richtigzustellen, die erfolgten Verlautbarungen erforderlichenfalls zu widerrufen sowie das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.
- (3) Die Wahlkommission hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn der begründete Verdacht auf rechtswidrige Beeinflussung des Wahlergebnisses besteht. Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

§ 11 Konstituierende Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung der Studienkommission ist von der Rektorin bzw. vom Rektor eine Woche nach Kundmachung des Wahlergebnisses anzusetzen. Alle Kandidatinnen und Kandidaten sind über den Zeitpunkt der Sitzung bereits vor der Durchführung der Wahl zu informieren.



- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der gewählten Mitglieder im Anschluss an die Verkündung des Wahlergebnisses.
- (3) Die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und die Wahl einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters haben unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit der Studienkommission zu erfolgen. Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
Das an Lebensjahren älteste Mitglied der gewählten Mitglieder leitet die Sitzung bis zur Wahl einer Vorsitzenden bzw. eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Studienkommission und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter ist aus der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrenden zu wählen.
- (5) Auf Antrag mindestens eines Mitglieds der Studienkommission hat eine geheime Wahl zu erfolgen.
- (6) Gewählt ist jene Kandidatin bzw. jener Kandidat, die bzw. der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird die erforderliche Mehrheit von keiner Kandidatin bzw. keinem Kandidaten erreicht, so hat eine Stichwahl zwischen jenen Kandidatinnen und Kandidaten zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (7) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 12 Vorzeitiges Ausscheiden bzw. Abberufung

- (1) Mitglieder der Studienkommission sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus dem Bereich der Lehrenden können jederzeit ohne Angabe von Gründen ihre Funktion zurücklegen.
- (2) Mitglieder der Studienkommission sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus dem Bereich der Lehrenden scheidern mit der Beendigung ihrer Lehrtätigkeit an der Pädagogischen Hochschule Steiermark aus der Studienkommission aus.
- (3) Sinkt die Anzahl der Mitglieder der Studienkommission aus dem Bereich der Lehrenden unter fünf, ist eine Neuwahl einzuleiten.
- (4) Ein Mitglied der Studienkommission kann durch eine Abstimmung der Lehrenden abberufen werden, wenn es seine Pflichten als Mitglied der Studienkommission gröblich verletzt bzw. vernachlässigt hat oder nicht mehr in der Lage ist, seine Pflichten entsprechend zu erfüllen. Ein diesbezüglicher Antrag ist mit der nachweislichen Unterstützung von einem Viertel der Wahlberechtigten bei der Rektorin bzw. beim Rektor schriftlich einzubringen.
- (5) Bei Vorliegen der entsprechenden Unterstützung des oben genannten Antrags hat die Rektorin bzw. der Rektor das Verfahren zur Abberufung unverzüglich einzuleiten. Die Einberufung zur Abstimmung ist unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen im Mitteilungsblatt zu verlautbaren. Diese Verlautbarung hat auch Ort und Zeitpunkt der Abstimmung zu enthalten.
- (6) Über die Abberufung entscheiden jene Mitglieder des Lehrpersonals, die zu diesem Zeitpunkt wahlberechtigt sind. Der Beschluss über die Abberufung erfordert die Stimmgabe von mindestens der Hälfte der Wahlberechtigten und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist unverzüglich im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.
- (7) Im Falle eines Rücktritts oder einer Abberufung haben die gewählten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl an die Stelle des ausscheidenden Mitglieds zu treten.



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

§ 13 Wiederholung der Wahl

Sollte das zuständige Regierungsmitglied aus den in § 24 Abs. 3 Z 1-5 HG 2005 genannten Gründen die Wahl aufheben, ist diese zu wiederholen.



Teil II Einrichtung von für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organen

§ 14 Zuständigkeiten

- (1) Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen ist laut § 28 Abs. 2 Z 2 HG 2005 die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Ausbildung in pädagogischen Berufsfeldern, insbesondere in Lehrberufen, für folgende Organisationseinheiten als in erster Instanz zuständiges monokratisches Organ tätig:
 - a) Institut 1 – *Forschung, Wissenstransfer und Innovation*
 - b) Institut 2 – *Allgemeinbildende Pflichtschulen einschließlich Vorschulstufe – Ausbildung*
 - c) Institut 5 – *Berufspädagogik – Ausbildung und Schulpraktische Studien*
 - d) Zentrum 3 – *Masterstudien*
 - e) Zentrum 5 – *IT und Medien*
- (2) Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen ist laut § 28 Abs. 2 Z 2 HG 2005 die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Fort- und Weiterbildung in pädagogischen Berufsfeldern, insbesondere in Lehrberufen, für folgende Organisationseinheiten als in erster Instanz zuständiges monokratisches Organ tätig:
 - a) Institut 3 – *Vorschulstufe und Grundstufe – Fort- und Weiterbildung*
 - b) Institut 4 – *Allgemeinbildende Schulen: Sekundarstufe I und II – Fort- und Weiterbildung*
 - c) Institut 6 – *Berufspädagogik – Fort- und Weiterbildung*
 - d) Institut 7 – *Schulentwicklung und Schulmanagement*
 - e) Zentrum 1 – *Andere pädagogische und soziale Berufsfelder, Fundraising*
 - f) Zentrum 4 – *Pädagogische Schwerpunktbildung, Qualitätsmanagement und Hochschulentwicklung*
- (3) Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen für das „Zentrum 2 – *Nationale und internationale Bildungsk Kooperationen sowie Public Relations*“ ist laut § 28 Abs. 2 Z 2 HG 2005 die Rektorin bzw. der Rektor als in erster Instanz zuständiges monokratisches Organ tätig.

§ 15 Aufgaben

Folgende Aufgaben kommen dem studienrechtlichen Organ je nach Zuständigkeitsbereich zu:

- a) die Genehmigung der Anträge auf Beurlaubung mit Bescheid (§ 58 HG 2005)
- b) die Nichtigerklärung von Beurteilungen mit Bescheid (§ 45 Abs. 1 HG 2005)
- c) die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 46 HG 2005)
- d) die Anerkennung von Prüfungen mit Bescheid (§ 56 Abs. 1 HG 2005)
- e) die Anerkennung von Bachelorarbeiten mit Bescheid (§ 57 HG 2005)
- f) die Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen mit Bescheid (§ 44 Abs. 1 HG 2005)



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

- g) die Erlassung von Bescheiden in sonstigen studienrechtlichen Angelegenheiten erster Instanz

§ 16 Beauftragung

Die Mitglieder des Rektorats können im Bereich der Organisationseinheiten die jeweilige Institutsleiterin und Zentrumsleiterin bzw. den jeweiligen Institutsleiter und Zentrumsleiter sowie deren bzw. dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit der Durchführung dieser Angelegenheiten beauftragen.



Teil III Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

§ 17 Einrichtung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

An der Pädagogischen Hochschule Steiermark ist gemäß § 21 Abs. 2 HG 2005 von der Studienkommission ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Hochschulorgane aufgrund des Geschlechts entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Hochschule in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Frauenförderung zu beraten und zu unterstützen.

§ 18 Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

- (1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Pädagogischen Hochschule Steiermark besteht aus sechs Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern und setzt sich aus allen Gruppen von Hochschulangehörigen folgendermaßen zusammen: zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Lehrpersonals, zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des allgemeinen Verwaltungspersonals und zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden.
- (2) Die Studienkommission entsendet die Mitglieder sowie die Stellvertreterinnen bzw. Vertreter in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen. Die Rektorin bzw. der Rektor hat das Vorschlagsrecht.
- (3) Die Funktionsperiode des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt drei Jahre. Der scheidende Arbeitskreis bleibt jedoch bis zur Bestellung des neuen Arbeitskreises im Amt. Neuerliche Entsendungen sind möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied bzw. ein Ersatzmitglied vorzeitig aus, hat jene Gruppe von Hochschulangehörigen, die das scheidende Mitglied bzw. Ersatzmitglied entsendet hat, für den Rest der Funktionsperiode die durch dieses Ausscheiden frei gewordenen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder unverzüglich nachzubestellen.

§ 19 Arbeit des Arbeitskreises

- (1) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 21 Abs. 4 HG 2005) dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden. Die Tätigkeit als Arbeitskreismitglied bzw. -ersatzmitglied gilt als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der Dienstpflichten.
- (2) Den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist gemäß § 21 Abs. 5 HG 2005 vom Rektorat in allen inneren Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschule Steiermark Auskunft zu erteilen sowie entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Einsicht zu gewähren.
- (3) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind gemäß § 21 Abs. 7 HG 2005 insbesondere unverzüglich zur Kenntnis zu bringen:
 - a) alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Funktionen,
 - b) die Liste der eingelangten Bewerbungen,
 - c) die Liste der in das Auswahlverfahren einbezogenen Bewerberinnen und Bewerber.



§ 20 Konstituierung des Arbeitskreises

Nach der vollständigen Entsendung der Mitglieder durch die Studienkommission ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen von der bzw. dem Vorsitzenden der Studienkommission unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die bzw. der Vorsitzende der Studienkommission leitet die Sitzung bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden.

§ 21 Geschäftsordnung

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark zu verlautbaren ist. In der Geschäftsordnung ist festzulegen, welche Agenden von einzelnen Mitgliedern des Arbeitskreises allein wahrgenommen werden können und welche Entscheidungen der Arbeitskreis in seiner Gesamtheit zu treffen hat.



Teil IV Frauenförderungsplan der Pädagogischen Hochschule Steiermark

§ 22 Allgemeine Grundsätze

Die Pädagogische Hochschule Steiermark bekennt sich, im Einklang mit den unten genannten gesetzlichen Grundlagen, in allen Bereichen zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zur Gleichbehandlung aller Personen ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Neigung sowie zur Schaffung von positiven und karrierefördernden Bedingungen für Frauen.

Die Erreichung dieser Ziele stellt eine gemeinsame vorrangige Aufgabe aller Angehörigen der Pädagogischen Hochschule dar. Die tatsächliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Sinne des Grundsatzes *Gender-Mainstreaming* und die Frauenförderung finden ihren adäquaten Niederschlag in allen Organisationseinheiten und in allen Funktionen, in der Personalpolitik sowie in Lehre und Studium. Jeder Form diskriminierenden Vorgehens oder Verhaltens gegenüber Personen, welchen Geschlechts, welcher Religion oder Weltanschauung auch immer, ist von der Hochschule und allen ihren Angehörigen entgegenzutreten.

§ 23 Gesetzliche Grundlagen und leitende Grundsätze

- (1) Gesetzliche Grundlagen des Frauenförderungsplans sind insbesondere Art. 7 Abs. 2 B-VG, § 41 Bundesgleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) und § 28 Abs. 2 Z 4 HG 2005.
- (2) Leitende Grundsätze der Frauenförderung sind: Allgemeines Frauenförderungsgebot gemäß § 40 B-GIBG, Frauenförderungsgebot bei der Aufnahme gemäß § 42 B-GIBG, Frauenförderungsgebot bei beruflichem Aufstieg gemäß § 43 B-GIBG, Frauenförderungsgebot bei Aus- und Weiterbildung gemäß § 44 B-GIBG, leitenden Grundsätze nach § 9 Abs. 6 HG 2005.
- (3) Das Rektorat hat den Leiterinnen und Leitern aller Hochschuleinrichtungen und Organisationseinheiten sowie dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen alle für Gleichstellungs- und Frauenförderungsangelegenheiten relevanten und aktuellen Rechtsvorschriften zu übermitteln. Diese sind den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern öffentlich zugänglich zu machen.

§ 24 Anwendungsbereich des Frauenförderungsplans

Der Frauenförderungsplan gilt für alle Hochschulangehörigen der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 72 HG 2005 sowie für Bewerberinnen und Bewerber um die Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur Pädagogischen Hochschule Steiermark.

§ 25 Gender-Mainstreaming

- (1) Gender-Mainstreaming erfordert die Einbeziehung der Gleichstellung und Frauenförderung in alle Tätigkeiten, Maßnahmen und Entscheidungsprozesse der Pädagogischen Hochschule, insbesondere durch die obersten Organe wie Hochschulrat, Rektorat und Studienkommission.
- (2) Um eine konsequente Umsetzung des Grundsatzes des Gender-Mainstreamings in allen Entscheidungsprozessen und bei der Planung aller Maßnahmen zu gewährleisten, greift die Pädagogische Hochschule Steiermark auf das vorhandene Expertinnen- und Expertenwissen im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zurück und bindet diesen dabei aktiv ein.



§ 26 Frauenförderungsgebot

- (1) Ziel des Frauenförderungsplans ist es, den Anteil der weiblichen Beschäftigten in allen Organisationseinheiten und in allen Funktionen und Tätigkeiten an der Pädagogische Hochschule Steiermark in allen Beschäftigungsverhältnissen und Auszubildungsverhältnissen auf mindestens 40% zu erhöhen, sofern dies nach Maßgabe des jeweiligen Personalstandes möglich ist. Maßnahmen der Frauenförderung sind in die Personalplanung und die Personalentwicklung zu integrieren.
- (2) Alle Hochschulangehörigen und insbesondere Leitungsgorgane sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungsbereiches an diesem Ziel mitzuwirken.

§ 27 Benachteiligungsverbot

Weibliche Beschäftigte dürfen bei der Festsetzung des Entgelts insbesondere im Individualarbeitsvertrag weder unmittelbar noch mittelbar diskriminiert werden. Dasselbe gilt für allfällige Zulagen und sonstige geldwerte Leistungen.

§ 28 Bewusstseinsbildende Maßnahmen

Die Pädagogische Hochschule Steiermark setzt aktiv Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung durch

- (1) die Verwendung einer geschlechtsneutralen Sprache insbesondere in Aussendungen, Formularen, Mitteilungen, Protokollen und im Internet. Die Verwendung von Generalklauseln, in denen z. B. zu Beginn, am Ende oder in Fußnoten eines Textes festgehalten wird, dass die gewählten personenbezogenen Bezeichnungen für beide Geschlechter gelten sollten, ist unzulässig.
- (2) die jährliche Übermittlung eines Tätigkeitsberichts des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen an den Hochschulrat und das Rektorat.

§ 29 Forschung

- (1) Die Pädagogische Hochschule Steiermark fördert die Forschungstätigkeit von Frauen durch spezifische Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen erarbeitet werden.
- (2) Bei der Vergabe von Stipendien und Studienförderungen sind qualifizierte Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Studierenden zu berücksichtigen. Die Vergabe ist transparent darzustellen.

§ 30 Lehre

- (1) Die Pädagogische Hochschule Steiermark fördert die Mitwirkung von Frauen entsprechend ihrer Qualifikation in der Lehre und die Aufnahme frauen- und geschlechtsspezifischer Inhalte durch die Erhöhung der Frauenquote unter den Lehrenden, bis die 40%ige Frauenquote erreicht ist, sofern dies nach Maßgabe des jeweiligen Personalstands möglich ist.
- (2) Bei der Vergabe von Lehraufträgen ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis Bedacht zu nehmen.

§ 31 Studium

- (1) Die Pädagogische Hochschule Steiermark setzt aktive Maßnahmen, um den Zugang von Frauen zu Studienrichtungen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind zu fördern.



- (2) Die Stipendien- und Studienangebote sind in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekannt zu machen, wobei Frauen besonders zur Bewerbung aufzufordern sind.
- (3) Bei der Evaluierung von Studienveranstaltungen (§ 47 HG 2005) ist unter anderem zu erheben, ob die Gleichbehandlung von Studierenden gegeben ist und ob die Lehrinhalte entsprechend dem Gleichbehandlungsgebot vermittelt werden. Bei dieser Erhebung ist vor allem festzuhalten, ob geschlechtsdiskriminierende Prüfungsweisen auftreten und geschlechtsdiskriminierende Beispiele oder Themenstellungen verwendet werden.

§ 32 Frauenförderung im Verwaltungsbereich

Die Pädagogische Hochschule Steiermark fördert die Berufslaufbahn und die Karriere von Frauen im Bereich der allgemeinen Verwaltung. Diese Entwicklung wird durch geeignete Karrieremodelle im Verwaltungsbereich unter Berücksichtigung der Situation der Frauen umgesetzt. Soweit möglich, werden spezielle Arbeitsbedürfnisse von Frauen durch geeignete Arbeitszeitmodelle, alternative Arbeitsmethoden und Programme für Wiedereinsteigerinnen gefördert.

§ 33 Personalaufnahmen, Personal- und Organisationsentwicklung

(1) Personalaufnahmen

- a) Entsprechend dem Frauenfördergebot des § 21 HG 2005 und § 11 B-GIBG ist der Anteil von Frauen in allen Organisationseinheiten innerhalb der jeweiligen personalrechtlichen Kategorien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark – soweit dies möglich ist – auf 40% anzuheben bzw. ein Anteil von 40% zu erhalten. Daher sind in Organisationseinheiten, in denen dieser Anteil noch nicht erreicht ist, Bewerberinnen, die für die angestrebte Stelle in gleichem Maße geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber so lange vorrangig aufzunehmen, bis der Frauenanteil von mindestens 40% erreicht ist, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.
Potenzielle qualifizierte Bewerberinnen sind von der jeweils ausschreibenden Stelle durch geeignete Maßnahmen zur Bewerbung zu motivieren.
- b) Die in der Person einer Mitbewerberin bzw. eines Mitbewerbers liegenden Gründe dürfen gegenüber Bewerberinnen bzw. Bewerber keine unmittelbar oder mittelbar diskriminierende Wirkung haben (insbesondere ist die Heranziehung des Familienstandes oder von Unterhaltsverpflichtungen unzulässig).

(2) Ausschreibung

- a) Ausschreibungstexte sind so zu formulieren, dass sie als objektive Entscheidungsgrundlage für das Aufnahmeverfahren dienen können. Sie haben daher sämtliche Aufnahmeerfordernisse, ein umfassendes Anforderungsprofil (vor allem die maßgeblichen und erwünschten Qualifikationen) sowie nachvollziehbare, hinreichend detaillierte Qualifikationskriterien zu enthalten.
Ausschreibungstexte sind so zu formulieren, dass sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen. Weiters hat der Ausschreibungstext die maßgeblichen Qualifikationen sowie den Hinweis zu enthalten, dass die Pädagogische Hochschule Steiermark die Erhöhung des Frauenanteils anstrebt und deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auffordert und Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen werden.
- b) Sämtliche Stellenbesetzungen sind gemäß § 21 Abs. 7 HG 2005 dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen.



- c) Sind bis zum Ende der Bewerbungsfrist keine Bewerbungen von Frauen eingetroffen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen und Aufnahmekriterien erfüllen bzw. den ausgeschriebenen Anforderungen entsprechen, sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen jene Maßnahmen zur Kenntnis zu bringen, die gesetzt wurden, um entsprechend qualifizierte Frauen zur Bewerbung aufzufordern.

(3) Dienstpflichten und Arbeitszeiten

- a) Bei der Festlegung der Pflichten, die sich aus einem Beschäftigungsverhältnis ergeben, ist innerhalb der Organisationseinheit auf eine ausgewogene Verteilung der Aufgaben auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bedacht zu nehmen. Mitarbeiterinnen dürfen gegenüber Mitarbeitern in vergleichbarer Position nicht benachteiligt werden. Bei der Festlegung der Dienstpflichten dürfen keine diskriminierenden, an einem rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientierten Aufgabenzuweisungen erfolgen. Gleiches gilt für die Beschreibung der Arbeitsplätze und Aufgaben.
- b) Flexibilität der Arbeitszeit ist für alle Angehörigen der Hochschule zu fördern und in allen Mitarbeitergesprächen zu thematisieren.
- c) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist das Wahrnehmen der gesetzlichen oder vertraglichen Möglichkeiten zur Herabsetzung der Wochendienstzeit bzw. Teilzeitbeschäftigung zur Gestaltung flexibler Arbeitszeiten, die Inanspruchnahme von Sonderurlaub und Karenz aus familiären Gründen und der Pflegefreistellung durch organisatorische Begleitmaßnahmen zu erleichtern, wenn es der Dienstbetrieb zulässt. Bei Teilzeitbeschäftigung ist darauf zu achten, dass die Aufgabenbereiche entsprechend reduziert werden.

(4) Aus- und Weiterbildungen

In Bezug auf die Laufbahn- und Karriereförderung wird darauf geachtet, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die dafür erforderlichen Qualifikationen in der dafür vorgesehenen Zeit erwerben können.

(5) Mitarbeitergespräch

Mitarbeitergespräche sind mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ungeachtet des auf sie anzuwendenden Personalrechts zu führen. Bei der Durchführung aller Mitarbeitergespräche ist § 45a BDG anzuwenden.

§ 34 Sexuelle Belästigung, geschlechtsbezogene Belästigung und Mobbing

Sexuelle Belästigung iSd § 8 B-GIBG, geschlechtsbezogene Belästigung § 8 a B-GIBG und Mobbing stellen eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten dar. Die Pädagogische Hochschule Steiermark duldet weder sexuelle noch geschlechtsbezogene Belästigung bzw. sexistisches Verhalten noch Mobbing.

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen berät und unterstützt Personen oder Gremien im sachgerechten und angemessenen Umgang mit Vorfällen sexistischen Verhaltens und/oder sexueller Belästigung.



Teil V Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen

1 Abschnitt Einleitung

§ 35 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Dienstleistungseinrichtungen der Pädagogischen Hochschule Steiermark unterstützen die Angehörigen und Organe der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie sind bemüht, Aufträge möglichst umgehend, zuverlässig und benutzerfreundlich zu erfüllen und die an sie herangetragenen Wünsche zu berücksichtigen.
- (2) Die folgenden Regelungen dienen der Sicherheit und Ordnung an der Pädagogischen Hochschule Steiermark und sollen die Durchführung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben gewährleisten.
- (3) Das Hausrecht wird von der Rektorin bzw. vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Steiermark und der von ihr bzw. von ihm beauftragten Personen ausgeübt. Den Entscheidungen dieses Personenkreises ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

§ 36 Dienstleistungseinrichtungen

- (1) An der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestehen folgende Dienstleistungseinrichtungen: *Abteilung Zentrale Verwaltung, Abteilung Personal, Abteilung Quästur, Abteilung IT, Abteilung Studium und Prüfungswesen und Abteilung Studienbibliothek.*
- (2) Diese Dienstleistungseinrichtungen können durch Hochschulangehörige zu den per Anschlag bekannt gegebenen Zeiten in Anspruch genommen werden.

2 Abschnitt Haus und Benutzungsordnung der Pädagogischen Hochschule Steiermark

§ 37 Geltungsbereich

Die Haus- und Benutzungsordnung erstreckt sich, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, für alle der Pädagogischen Hochschule Steiermark zugewiesenen Grundstücke, Gebäude und Räume samt Inventar.

§ 38 Öffnungs- und Benützungszeiten

- (1) Die Gebäude der Pädagogischen Hochschule Steiermark sind – soweit keine anderen Regelungen bestehen – an den Tagen, an denen Studienbetrieb herrscht, von 06:00 bis 21:00 Uhr geöffnet.
- (2) Abweichende Regelungen, vor allem während der Ferienzeiten, werden durch Verlautbarung auf der Homepage und als Aushang im Eingangsbereich des jeweiligen Gebäudes bekannt gemacht.
- (3) Der Aufenthalt in den Gebäuden außerhalb dieser Zeiten ist nur für jene Personen gestattet, die eine entsprechende Genehmigung (beispielsweise durch Zuweisung eines Haustorschlüssels) der Rektorin bzw. des Rektors erhalten haben.
- (4) Die Öffnungszeiten der Studienbibliothek werden gesondert durch Verlautbarung auf der Homepage und als Aushang bekannt gemacht.



§ 39 Benutzung, Sicherheit und Ordnung

- (1) Den Lehrenden, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung sowie den Studierenden stehen die Räume, Anlagen, Geräte und sonstigen Ausstattungsgegenstände zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten bzw. ihres Studiums zur Verfügung. Sämtliche Benutzerinnen und Benutzer der Gebäude haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder gestört noch belästigt werden.
- (2) In allen Räumen, Gängen und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu werfen. Sämtliche Benutzerinnen und Benutzer der Gebäude sind dazu aufgerufen, die Prinzipien der Mülltrennung zu beachten.
- (3) Das Rauchen ist am Gelände und in den Gebäuden der Pädagogischen Hochschule Steiermark gesetzlich verboten.
- (4) Für das Verschließen der Räume, das Ausschalten der Beleuchtung, das Schließen der Schränke und Schreibtische sowie der Fenster beim Verlassen der Räume sind die jeweiligen Benutzerinnen und Benutzer, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleiterinnen und Veranstalter, verantwortlich.
- (5) Alle Hochschulangehörigen sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden jeglicher Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benützt werden.
- (6) Die Brandschutzordnung der Pädagogischen Hochschule Steiermark ist durch sämtliche Benutzerinnen und Benutzer einzuhalten.

§ 40 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

- (1) Das Aufhängen von Plakaten und die Verteilung von Informationsmaterial bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Rektorin bzw. den Rektor. Die Verteilung von Informationsmaterial sowie das Plakatieren werden nur zu bildungs- und studienrelevanten Themen genehmigt. Privatwirtschaftliche oder parteipolitische Werbung ist, mit Ausnahme der Wahlwerbung im Rahmen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen, unzulässig.
- (2) Das Aushängen von Anschlägen und Plakaten ist nur auf den hiezu vorgesehenen Stellen zulässig. Anschläge und Plakate müssen mit einem Impressum versehen sein.
- (3) Die Benützung von Hörsälen und anderen Räumlichkeiten für Veranstaltungen, die nicht solche der Hochschule selbst sind, ist ebenfalls genehmigungspflichtig.
- (4) Die Benützung von Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards, Scooter u. Ä. ist in sämtlichen Hochschulgebäuden unzulässig.
- (5) Die Mitnahme von Tieren ist nur mit Ausnahmegenehmigung gestattet.

§ 41 Fundsachen

Fundsachen sind im Rektorat abzugeben. Sie werden für die Dauer von acht Wochen aufbewahrt und an die Person herausgegeben, die das Eigentum oder den rechtmäßigen Besitz glaubhaft nachweist. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden die Fundsachen dem Magistrat Graz zur weiteren Aufbewahrung übergeben.



§ 42 Verstöße gegen die Hausordnung

- (1) Die gegenständliche Hausordnung ist in jedem Fall einzuhalten. Bei Verstößen haben die Rektorin bzw. der Rektor sowie die von ihm bzw. ihr beauftragten Personen geeignete und angemessene Sanktionen zu verhängen. Diese Sanktionen reichen von der Abmahnung bei geringfügigen Verstößen bis zum befristeten Hausverbot bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen.
- (2) Bei Gefahr der Begehung einer Straftat sind von der Hochschulverwaltung die Polizeibehörden einzuschalten.
- (3) Bei Gefahr in Verzug sind alle Hochschulangehörigen bzw. ist jede an der Pädagogischen Hochschule Steiermark anwesende Person berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, Gefahr und Schaden für die Hochschule und deren Angehörige oder Benutzerinnen und Benutzer abzuwenden. Aus dem gemeldeten Anlassfall darf der Person, welche die Gefahr meldet, kein Nachteil erwachsen.

§ 43 Brandschutz

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor bestimmt je Standort (Hasnerplatz, Ortweinplatz, Theodor-Körner-Straße) eine Brandschutzbeauftragte oder einen Brandschutzbeauftragten, deren oder dessen Aufgabe es ist, eine eigene Brandschutzordnung zu erstellen. Inhalt dieser Brandschutzordnung sind Verhaltensrichtlinien im Brandfall sowie Regelungen zur Vorbeugung von Bränden. Die Lagerung gefährlicher Stoffe bedarf in jedem Fall der Genehmigung der Rektorin bzw. des Rektors.
- (2) Alle Hochschulangehörigen sind angehalten, die Brandschutzvorschriften einzuhalten und an den Brandschutzübungen teilzunehmen.

§ 44 Parkordnung

Das Abstellen von ein- und mehrspurigen Kraftfahrzeugen am Gelände der Pädagogischen Hochschule Steiermark ist gemäß Parkordnung nur mit Genehmigung der Rektorin bzw. des Rektors gestattet, und es gilt in diesem Bereich die Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 45 Fahrräder

- (1) Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Das Abstellen in den Gebäuden sowie in oder vor Eingängen ist nicht gestattet. Unter allen Umständen sind Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten von Fahrrädern frei zu halten.
- (2) Unzulässig abgestellte Fahrräder oder offensichtlich benutzungsunfähige Fahrräder werden kostenpflichtig entfernt. Beschädigungen an den Fahrrädern oder an den Sicherheitseinrichtungen, die bei der Entfernung eintreten, sind nicht widerrechtlich und begründen keine Schadensersatzpflicht.

§ 46 Weitere Benutzungsrichtlinien

Über die gesetzlichen Bestimmungen und die oben genannten Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung hinaus gelten die folgenden Benutzungsrichtlinien:

- a) Brandschutzordnung
- b) Bibliotheksordnung
- c) Küchenordnung



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

- d) Benutzungsrichtlinie für den Restaurantbereich
- e) Benutzungsrichtlinie für die Verwendung von EDV-Anlagen und AV-Medien
- f) Werkstättenordnung
- g) Laborordnung
- h) Sporthallenordnung



Teil VI Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogische Hochschule Steiermark durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit

§ 47 Allgemeine Grundsätze

Grundsätzlich stehen die Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Steiermark sowie der Praxisschulen für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 8 HG 2005 dem regulären Unterricht zur Verfügung.

Die Pädagogische Hochschule Steiermark ist aber auch im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit bestrebt, ihr vorhandenes Potenzial an Raumressourcen gegen Entgelt und unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs an Fremdnutzerinnen oder Fremdnutzer für Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

Auf Nutzung der Raumressourcen der Pädagogischen Hochschule Steiermark besteht, außer zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, kein Rechtsanspruch.

§ 48 Überlassung bzw. Vermietung von Räumlichkeiten

- (1) Diese Regelungen gelten für sämtliche Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Steiermark, für die Praxisschulen und für das der Hochschule zurechenbare Freiluftareal. Voraussetzung für die Nutzung bzw. Anmietung von Räumlichkeiten und für Veranstaltungen ist eine vertragliche Genehmigung durch die Rektorin bzw. den Rektor.
- (2) Eine Raumüberlassung ist zulässig, wenn der ordnungsgemäße Forschungs-, Lehr- und Prüfungsbetrieb sowie die Arbeit der Hochschulverwaltung nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

§ 49 Kosten

Die Höhe des Kostenersatzes für die Raumüberlassung wird durch Beschluss des Rektorats jeweils für ein Jahr im Voraus festgelegt.

§ 50 Nutzungsvereinbarung

- (1) Für jede Raumüberlassung ist mit der bzw. den für die Veranstaltung verantwortlichen Personen als Überlassungsgrundlage eine befristete Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Für die Pädagogische Hochschule Steiermark ist die Rektorin bzw. der Rektor zeichnungsberechtigt.
- (2) Die Nutzungsvereinbarung hat den Vertragsgegenstand, Rechtsfolgen bei Vertragsverletzungen, die Haftungsfragen und insbesondere Haftungsausschlüsse der Pädagogischen Hochschule Steiermark, den Kostenersatz, Vertragsauflösungsgründe und den Gerichtsstand zu regeln und orientiert sich an den üblichen rechtlichen und wirtschaftlichen Gepflogenheiten.

§ 51 Haftung

- (1) Die Benützung der Räumlichkeiten (einschließlich der fest eingebauten und beweglichen Einrichtungsgegenstände) sowie die Benützung von Klein- und Handgeräten erfolgt auf eigene Gefahr der Mieterin bzw. des Mieters.
- (2) Die Nutzerinnen oder Nutzer haften für alle Schäden, die von ihnen zurechenbaren Personen (Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Mitglieder etc.) verursacht sind, und haben die Pädagogische



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Hochschule Steiermark bzw. den Bund bezüglich aller mit der Benützung in Zusammenhang stehenden Vorkommnisse schad- und klaglos zu halten.

- (3) Die Nutzerinnen oder Nutzer unterliegen während der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten im gesamten Objekt der Hausordnung der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.



Teil VII Richtlinien für akademische Ehrungen

§ 52 Allgemeine Grundsätze

Die in den § 54 Abs 1 und 2 genannten akademischen Ehrungen werden an Persönlichkeiten vergeben, die nicht bzw. nicht mehr der Pädagogische Hochschule Steiermark angehören.

§ 53 Veranstaltungen für die Verleihung von akademischen Graden und Zertifikaten

Die Verleihung der Bachelor- und Mastergrade sowie die Verleihung von Zertifikaten von (Hochschul-) Lehrgängen finden im Rahmen eines feierlichen Aktes an der Pädagogischen Hochschule Steiermark statt. Es obliegt der Rektorin bzw. dem Rektor, für einen einheitlichen Ablauf und einer würdigen Gestaltung dieser Feiern zu sorgen.

§ 54 Ehrungen und Auszeichnungen

(1) Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger

Die Pädagogische Hochschule Steiermark kann an Personen, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Pädagogischen Hochschule Steiermark besondere Verdienste erworben haben, den Titel einer Ehrenbürgerin bzw. eines Ehrenbürgers der Pädagogischen Hochschule Steiermark verleihen.

Dieser Titel kann in einem Studienjahr höchstens zwei Persönlichkeiten verliehen werden.

(2) Ehrenzeichen

Die Pädagogische Hochschule Steiermark kann Personen, die sich besondere Verdienste um die Pädagogische Hochschule Steiermark erworben haben, ihren Organisationseinheiten oder ihren Studierenden herausragende ideelle oder materielle Förderungen zukommen lassen, als Anerkennung ein Ehrenzeichen verleihen.

Die Überreichung dieses Ehrenzeichens erfolgt in feierlichem Rahmen, bei dem die ausgezeichneten Personen eine von den Mitgliedern des Rektorats unterzeichnete Urkunde erhalten.

Das Rektorat kann die Verleihung des Ehrenzeichens widerrufen, wenn sich die geehrte Person durch ihr späteres Verhalten der Ehrung unwürdig erweist.

(3) Würdigungspreise

Die Pädagogische Hochschule Steiermark kann für besondere Leistungen an Angehörige (Einzelpersonen oder Personengruppen) der Hochschule Auszeichnungen vergeben.

(4) Erneuerung akademischer Grade

Die Pädagogische Hochschule Steiermark kann aus besonderem Anlass die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades erneut vornehmen, wenn dies im Hinblick auf besondere wissenschaftliche Leistungen, das hervorragende berufliche Wirken oder die enge Verbundenheit der Absolventin bzw. des Absolventen mit der Pädagogischen Hochschule Steiermark gerechtfertigt ist.

§ 55 Gemeinsame Bestimmungen

Anträge für sämtliche akademische Ehrungen oder Auszeichnungen sind ausschließlich durch die Mitglieder des Hochschulrates, des Rektorates oder die Institutsleiterinnen und Institutsleiter schriftlich beim Rektorat einzubringen. Jede Verleihung einer Ehrung oder einer Auszeichnung bedarf der Zustimmung des Rektorats nach Befassung des Hochschulrates.



Teil VIII Nähere Bestimmungen zu Nostrifizierungen gemäß § 68 Hochschulgesetz 2005

§ 56 Antrag

- (1) Der Antrag auf Nostrifizierung setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der antragstellenden Person in Österreich erforderlich ist. Die Bestätigung, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung erforderlich ist, kann ausschließlich durch die zuständige Dienstbehörde (Landesschulrat, Stadtschulrat) erfolgen.
- (2) Der Antrag ist mittels Formular an die Rektorin bzw. den Rektor der Pädagogischen Hochschule Steiermark zu stellen und persönlich unter Beibringung folgender Dokumente (Original und unbeglaubigte Kopie) im Sekretariat des Rektorates der Pädagogischen Hochschule Steiermark, Hasnerplatz 12, 8010 Graz einzubringen:
 - a) Gültiger Reisepass
 - b) Geburtsurkunde
 - c) Heiratsurkunde (allenfalls)
 - d) Meldezettel
 - e) Studienbuch, ausländische Zeugnisse und sonstige Nachweise in der Berufsbildung (autorisierte Übersetzungen)
 - f) Bestätigung des Landesschulrates oder Stadtschulrates betreffend zwingende Notwendigkeit für die Berufsausübung
 - g) Erklärung, dass noch kein Nostrifizierungsantrag an einer anderen Pädagogischen Hochschule eingebracht oder zurückgezogen wurde.

§ 57 Prüfungen

- (1) Sofern für die Nostrifizierung Prüfungen erforderlich sind, werden diese durch die Rektorin bzw. den Rektor der Pädagogischen Hochschule Steiermark vorgeschrieben und können unter der Voraussetzung der Zulassung als außerordentliche Studierende bzw. außerordentlicher Studierender an der Pädagogischen Hochschule Steiermark abgelegt werden.
- (2) Nach Ablegung der allenfalls erforderlichen Prüfungen wird die Nostrifizierung von der Rektorin bzw. dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Steiermark ausgesprochen.



Teil IX Nähere Bestimmungen zur Beurlaubung

§ 58 Beurlaubung

Studierende von Studiengängen sind gemäß § 58 Hochschulgesetz auf begründeten Antrag hin durch die zuständige Vizerektorin bzw. dem zuständigen Vizerektor zu beurlauben. Eine Beurlaubung kann maximal für die Mindeststudiendauer eines Studienganges ausgesprochen werden.

§ 59 Gründe

Als besondere Gründe im Sinne des § 58 Abs 1 Hochschulgesetz 2005 gelten die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft sowie die Betreuung eigener Kinder. Alle weiteren Umstände oder Ereignisse, die den angeführten in ihrer subjektiven Bedeutsamkeit gleichzustellen sind (beispielsweise längere Krankheit), können ebenfalls als besondere Gründe für eine Beurlaubung gelten.

§ 60 Antrag

Das Einbringen des Antrages auf Beurlaubung erfolgt mittels Formblatt und ist bis längstens zum Ende der Nachfrist des betreffenden Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, zulässig.



Teil X Nähere Bestimmungen über den Erlass und die Rückerstattung des Studienbeitrages

§ 61 Erlass

- (1) Neben den in § 71 Abs 1 Hochschulgesetz 2005 genannten Gründen für den Erlass des Studienbeitrages kann das Rektorat auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden den Studienbeitrag erlassen, wenn die bzw. der Studierende vor dem Ende der Nachfrist des betreffenden Semesters die Eigenschaften einer bzw. eines beitragspflichtigen Studierenden aus einem der folgenden Gründen verliert:
 - a) Der Studienabschluss ist aufgrund des Fortwirkens der Fortsetzungsmeldung des Vorsemesters auch ohne Beitragszahlung für das aktuelle Semester möglich.
 - b) Das Studium wird abgebrochen, wobei die oder der Studierende im unmittelbar vorangehenden Semester zur Fortsetzung gemeldet war.
 - c) Das Studium wird abgebrochen, wobei die oder der Studierende im betreffenden Semester noch zu keiner Prüfung angetreten ist und auch keine wissenschaftliche Arbeit zur Beurteilung eingereicht hat.
- (2) Im Fall des Ablebens der bzw. des Studierenden gilt unter den in § 1 Abs. 1 genannten Bedingungen der Studienbeitrag als erlassen und ist auf Antrag rückzuerstatten.
- (3) Der Antrag ist im betroffenen Semester, für den der Erlass erfolgen soll, einzureichen.

§ 62 Rückerstattung

- (1) Der Studienbeitrag kann auf Antrag der bzw. dem Studierenden rückerstattet werden, wenn
 - a) ein über den zu entrichtenden Beitrag hinausgehender Beitrag entrichtet wurde oder
 - b) auf einen bis zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters gestellten Antrag hin der bereits entrichtete Studienbeitrag erlassen wurde oder
 - c) ein Beitrag entrichtet wurde, der nicht hätte entrichtet werden müssen oder der auf Grund des verspäteten Einlangens keine Fortsetzungsmeldung bewirken konnte oder
 - d) sie bzw. er an einer anderen inländischen Universität oder Hochschule im betroffenen Semester ein Studium betreibt und dabei Studienleistungen im Ausmaß von mindestens acht ECTS-Credits nachweisen kann.
- (2) Der Antrag ist spätestens im Folgesemester, für den die Rückerstattung erfolgen soll, beim Rektorat einzureichen.